

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 77 (1980)

Heft: 11

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

80% bei denjenigen, die an diesen Programmen teilnehmen – wobei allerdings etliche dieser Teilnehmer noch keine ernsthafte Schwierigkeiten an ihrem Arbeitsplatz hatten. Man versucht auch intensiv – und das ist für die Zukunft die vielversprechendste Möglichkeit –, den Leuten mit ihren Problemen zu helfen, bevor sie zu Problem-Leuten geworden sind.

R. Wagner

ENTSCHEIDUNGEN

Kein Ausbrechen des Richters aus der gesetzlichen Drogenqualifikation erlaubt

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Änderung der Kriterien ist Sache des Gesetzgebers

Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat in teilweiser Gutheissung einer Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ein Urteil des Obergerichtes von Baselland aufgehoben. In diesem hatte das Obergericht darauf verzichtet, den qualifizierten Tatbestand anzuwenden, den das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) in Artikel 19, Ziffer 2, Buchstabe a enthält. Mit anderen Worten: Das Obergericht hatte sich geweigert, gewisse Fälle als „schwer“ zu behandeln.

Das Betäubungsmittelgesetz stellt in Artikel 19, Ziffer 1 die verschiedensten Arten unbefugten Umgangs mit alkaloidhaltigen Pflanzen oder Hanfkraut unter die Androhung einer Gefängnisstrafe oder Busse. Dasselbe gilt für öffentliche Aufforderungen zum Betäubungsmittelkonsum und für öffentliche Bekanntgabe von Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum solcher Mittel. In „schweren Fällen“ wird jedoch Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr, unter Umständen verbunden mit Busse bis zu 1 Million Franken, angedroht.

In Ziffer 2 wird alsdann festgehalten, wann „insbesondere“ ein „schwerer Fall“ vorliege: Wenn der Täter weiss oder annehmen muss, dass sich die Widerhandlung auf eine Menge von Betäubungsmitteln bezieht, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann (Buchstabe a), ferner bei bandenmässigem Begehen (b), sowie bei gewerbsmässigem Handel, bei dem ein grosser Umsatz oder ein erheblicher Gewinn erzielt wird (c).

Das Obergericht von Baselland hatte angenommen, das Gefährdungspotential von Cannabisdrogen sei erheblich geringer als jenes anderer Drogen. Es könnte nicht allein auf die Grösse der gehandelten Menge ankommen, wenn über die Schwere eines Falles entschieden werde. Von 100 Haschischkonsumenten würden nur 10 regelmässige Verbraucher im psychopathologischen Sinne. Schäden träten nur bei 2–4%, nach langjährigem, häufigem Konsum, ein. Die Gewohnheit, nur niedrige Haschischdosen zu verwenden, verhindere eine Schrittmacherfunktion im Hinblick auf harte Drogen. Eine psychische Abhängigkeit bezeichnete es als eine bis zu einem gewissen Grade normale Lebenserscheinung. Aus solchen Überlegungen hatte es in Cannabisfällen im Hinblick auf den gering eingeschätzten Gefährdungsgrad die Anwendung einer qualifizierten, d.h. für schwere Fälle bestimmten Strafvorschrift abgelehnt.

Das Obergericht hatte sich mit seiner Beurteilungsweise nach Ansicht des Bundesgerichtes von seiner Rolle eines Gesetzesfürsters entfernt. Denn bereits das Gesetz sage verbindlich, was abhängigmachende, gefährliche Betäubungsmittel seien.

Was sagt das Gesetz?

Abhängigkeitserzeugende Stoffe im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sind nach Artikel 1, Absatz 1 Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain und Cannabis. Nach Artikel 8, Absatz 1 darf das Hanfkraut zur Betäubungsmittelgewinnung und das Harz seiner Drüsenhaare (Haschisch) nicht angebaut, eingeführt, hergestellt oder in Verkehr gebracht werden. Artikel 19 und 19a BetmG stellen Widerhandlungen gegen dieses Gebot sowie den Konsum von Betäubungsmitteln unter Strafe.

Aus dieser gesetzlichen Ordnung ergibt sich, dass der Gesetzgeber selber Cannabis als Rohstoff, die daraus gewonnenen Wirkstoffe und die solche enthaltenden Präparate für abhängigkeitserzeugend befunden hat. Die Gefahr aber, drogenabhängig, also süchtig zu werden, ist eine Gefahr für die Gesundheit. Denn wer süchtig ist, ist krank. Dieser Gedanke, der dem Betäubungsmittelgesetz zugrunde liegt, betrifft auch die psychische Gesundheit. Auch sie soll von der Beeinträchtigung durch Abhängigkeit freigehalten werden. Um nur schon die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung zu vermeiden, hat der Gesetzgeber bestimmte Formen des Umgangs mit den genannten Drogen unter Strafe gestellt.

Hat aber der Gesetzgeber die Frage nach der abhängigkeitserzeugenden Wirkung von Cannabissubstanzen und damit der Gefährlichkeit des Handels mit solchen Stoffen für die menschliche Gesundheit nach dem seinerzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis selber entschieden, so steht es dem Richter nicht zu, sie in eigener Würdigung anders zu beantworten. Sollte nach heutiger wissenschaftlicher Erkenntnis diese Gefahr nicht bestehen, so wäre es am Gesetzgeber, die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.

Was soll der Richter tun?

Der Richter hat demnach laut Bundesgericht bei Anwendung des Artikels 19, Ziffer 2, Buchstaben a BetmG nur zu entscheiden, ob so erhebliche Mengen eines Betäubungsmittels Gegenstand einer strafbaren Handlung waren, dass damit eine Vielzahl von Menschen versorgt werden konnte oder hätte versorgt werden können. Den Grad der Gefährlichkeit der Droge, die Nähe der Gefahr, hat er nicht zu prüfen. Das Gesetz unterscheidet bewusst nicht zwischen leichten und harten Drogen. Das habe das Obergericht verkannt.

Bei der ihm auferlegten Neubeurteilung der vorliegenden Strafsachen wird es der Bundesgerichtspraxis Rechnung zu tragen haben. Diese nimmt bereits bei 4 kg Haschisch einen schweren Fall und bei einem Personenkreis von 20–40 Leuten eine Vielzahl von Menschen im Sinne des Gesetzes an.

Zur obergerichtlichen Erwägung, die Täter seien von der Ungefährlichkeit der Droge überzeugt gewesen, weil sie selber beim Konsum keine Nachteile verspürt hätten, fügte das Bundesgericht bei, es komme nicht darauf an, was der Täter bei sich selber festgestellt habe. Entscheidend sei einzig, ob ihm bekannt war, dass mit der von ihm in Handel gebrachten Menge eine grosse Zahl von Menschen versorgt werden könne. Darüber seien Händler aber regelmässig im Bild.

Das Bundesgericht gab dem Obergericht auch zu verstehen, dass selbst bei dem weniger rasch zu erfüllenden Begriff der Gewerbsmässigkeit des Betäubungsmittelgesetzes, der sich von jenem des gewöhnlichen Strafrechtes unterscheidet, ein Umsatz von 8 kg oder 8000–16 000 Konsumeinheiten Haschisch (mehrheitlich innert höchstens vier Monaten erfolgt) den Tatbestand des gewerbsmässigen Handels (im Gegensatz zur gegenteiligen Annahme des Obergerichtes) erfüllt.

Dr. R. B.

Die Not der Drogenbekämpfung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Auslieferung mangels genügenden inländischen Massnahmenvollzugs

Das Bundesgericht hat durch seine II. Öffentliche Abteilung die Auslieferung eines deutschen Drogensüchtigen an die Bundesrepublik bewilligt, nachdem er wegen Verstössen gegen das deutsche und gegen das schweizerische Betäubungsmittelgesetz bereits vor dem Bezirksgericht Zürich angeklagt war. Die bayerische Strafjustiz wird die Verfolgung aller dem Deutschen im schweizerischen Gerichtsverfahren zur Last gelegten Taten aufnehmen. Das schweizerische Verfahren wird infolgedessen eingestellt.

In der Hauptverhandlung des hier zusammenfassenden Falles hatte das Bezirksgericht Zürich den Eindruck gewonnen, der deutsche Angeklagte und Verletzer des